

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Tourneetransporten der Firma Kultour Tourneeservice GmbH, Lütkenbecker Weg 6, 48155 Münster, im folgenden KULTOUR genannt.

Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Entgegenstehende/Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender/abweichender Bedingungen des Auftraggebers unsere Leistungen an diesen vorbehaltlos ausführen.

1.

## 1.1 Reservierungen

Sofern im Angebot kein Reservierungszeitraum genannt ist, sind sämtliche Angebote reibend.

## 1.2 Preisbindung

Sofern keine besondere Bindefrist vereinbart wurde, halten wir uns 10 Tage an den abgegebenen Preis gebunden

## 1.3 Vertragsabschluss

Mit Übermittlung des Angebotes bietet KULTOUR dem Vertragspartner den Abschluss eines Transportvertrages an. Die Annahme hat durch den Vertragspartner schriftlich und unverzüglich bei KULTOUR zu erfolgen.

Der Besteller sichert zu, dass er als Vertreter des Vertragspartners bevollmächtigt ist und in dessen Auftrag handelt.

## 2. Unwesentliche Abweichungen

KULTOUR behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund vom geschlossenen Transportvertrag abzuweichen, sofern diese Abweichung unwesentlich ist und den Gesamtcharakter des geschuldeten Transportes nicht verändert.

Insbesondere gilt dieser Vorbehalt für den Fall, dass die Gestellung von am Markt einzigartigen Fahrzeugen aus technischen oder organisatorischen nicht möglich ist.

In diesem Fall ist KULTOUR berechtigt, ein angemessenes Fahrzeug zum Einsatz zu bringen, das denselben Zweck erfüllt.

## 3. Zahlungsmodus

Nach Vertragsabschluss muss der Vertragspartner entsprechend der Zahlungsbedingungen der vertraglich vereinbarten Summen auf das Konto von KULTOUR überweisen.

KULTOUR ist jederzeit berechtigt, weitere angemessene Abschlagszahlungen fällig zu stellen.

## 4. Preisänderung

Preisänderungen aufgrund von behördlichen Maßnahmen, nachhaltiger Veränderung von Wechselkursbaritäten, erheblicher Steigerung der Treibstoffkosten und anderer nicht von KULTOUR zu vertretener Umstände bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 5. Lenk- und Ruhezeiten

KULTOUR weist darauf hin, dass KULTOUR aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten. Sollte eine Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Schichtzeiten vom Vertragspartner ausdrücklich gewünscht werden oder hat der Vertragspartner eine Fahrzeitüberschreitung zu verantworten, so trägt der Vertragspartner die anfallenden Kosten für den zweiten Fahrer.

## 6. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Für die Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen ist jeder Fahrgast selbst verantwortlich. KULTOUR übernimmt keine Haftung für Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung der jeweiligen einschlägigen Vorschriften ergeben, auch wenn sich diese Vorschriften nach Vertragsabschluss geändert haben sollten.

## 7. Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen der Fahrer sind Folge zu leisten.

Insbesondere ist es den Fahrgästen untersagt:

- die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;

- Sicherungseinrichtungen missbräuchlich zu betätigen, Fluchtwege zu verstellen, Nothähne und Notausstiege missbräuchlich zu benutzen.

## 8. Beförderung von Sachen

KULTOUR ist verpflichtet, das Gepäck der Fahrgäste in Form von Koffern und Reisetaschen (Garderobe und persönlicher Lebensbedarf) zu transportieren.

KULTOUR ist nicht verpflichtet, technische Ausrüstung insbesondere die Backline der Vertragspartner zu transportieren.

Führt KULTOUR dennoch den Transport von technischer Ausrüstung und/oder der Backline der Vertragspartners durch, so ist jede Haftung für den Verlust und/oder die Beschädigung dieser Gegenstände, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten durch KULTOUR vor, ausgeschlossen.

Sollte technische Ausrüstung und/oder Backline durch KULTOUR auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners befördert werden, so ist dieser verpflichtet, die Kosten einer zusätzlich durch KULTOUR abzuschließenden Backline-Versicherung zu tragen.

Zum Abschluss dieser Versicherung ist KULTOUR jedoch nicht verpflichtet.

KULTOUR haftet für Beschädigung und Abhandenkommen von Reisegepäck durch Betriebsmittelunfall bis zur Höhe von EUR 1.000,00 je Fahrgast, jedoch nicht bei Einbruch und Diebstahl. Die allgemeine Haftung von KULTOUR ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer geeigneten Versicherung. KULTOUR übernimmt ferner keine Haftung für Folgeschäden von Personen- und Sachschäden, insbesondere Vermögensschäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn die Folgeschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## 9. Haftung von KULTOUR

KULTOUR garantiert keine Ankunftszeiten und haftet nicht für Verspätungen beim Transport des Vertragspartners, es sei denn, die verspätete Ankunft ist durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von KULTOUR verursacht worden. Die Fahrzeiten unserer Busse wurden nach den durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen festgelegt und sind ohne Gewähr. Abweichungen von Fahrt- und Ankunftszeiten, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen, nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, wie z.B. Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, etc. sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen jeder Art übernommen.

Insbesondere haftet KULTOUR nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Durchführung des Transportes ausgeschlossen. Sollte ein Transport nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt oder vollendet werden und ist die Ursache der Ausfall eines Fahrzeuges auf Gründe die KULTOUR zu vertreten hat zurückzuführen, so beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners auf die Durchführung eines Ersatztransportes und den Ersatz der Kosten für Unterbringung des Vertragspartners bis zu Gestellung eines neuen Fahrzeuges. Ein weiterer Ersatz des Schadens ist ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt KULTOUR keine Haftung für Folgeschäden, Personenschäden und Vermögensschäden, es sei denn, diese Schäden sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

Im übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, alles im Zumutbare zur Schadensminderung beizutragen. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung geltend macht. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.

Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche aus anfänglichem Unvermögen oder zu vertretende Unmöglichkeit. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und freie Mitarbeiter von KULTOUR.

10. KULTOUR behält sich das Recht vor, erhaltene Aufträge an Dritte weiter zu geben.

11. KULTOUR kann diesen Vertrag kündigen, ohne eine weitere Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung erklären zu müssen, wenn a) der Vertragspartner mit seinen Zahlungspflichten ganz oder teilweise in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt, oder wenn hinsichtlich seines Vermögens der Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs oder Konkursverfahrens gestellt wird;

b) die Durchführung des Transportes infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, etc.) unverhältnismäßig erschwert, gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt wird;

c) die Fahrzeuge ohne Zustimmung von KULTOUR Dritten zur Nutzung überlassen werden und/oder bei grob ungebührlichem Verhalten der Fahrgäste. KULTOUR hat den Vertragspartner darauf hingewiesen, dass eine Kündigung dazu führt, dass der Transport umgehend gestoppt wird.

12. Kündigt der Vertragspartner vor Reiseantritt, so ist folgende Vergütung an KULTOUR fällig:

a) bei Kündigung bis zu 4 Wochen vor Reiseantritt, 30 % des Gesamthonorars von KULTOUR

b) bei Kündigung bis zu 2 Wochen vor Reiseantritt, 50 % des Gesamthonorars von KULTOUR

c) bei Kündigung ab dem 13. Tag vor Reiseantritt, 75 % des Gesamthonorars von KULTOUR

Das Kündigungsrecht des Vertragspartners aus Paragraph 649 BGB wird ausgeschlossen.

## 13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Transportvertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

## 14. Gerichtsstand

Sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist, wird als Gerichtsstand Münster vereinbart. KULTOUR ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinen Wohnsitzgericht bzw. Geschäftssitz zu verklagen.

15.

Es gilt Deutsches Recht

## 16. Sicherheit

Hinsichtlich der Sicherheit von Fahrzeugen und Personal bei Veranstaltungen gelten die diesbezüglichen Vorschriften aus dem Gastspielvertrag und der Bühnenanweisung des Veranstalters, auch im Verhältnis zu KULTOUR. Der Besteller sichert zu, seinem örtlichen Partner bei Vertrag die Pflicht aufzuerlegen, auch für die Sicherheit von Fahrzeugen und Personal von KULTOUR bei Veranstaltungen zu sorgen.